



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 30.06.2016

Laufende Nr.: 16 /16

Bekanntgabe der Änderung* der

Hochschulprüfungsordnung

für den Master-Studiengang

Geoingenieurwesen und Nachbergbau

vom 01.06.2016

*Änderungen ausschließlich aufgrund der Namensumstellung der THGA



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Hochschulprüfungsordnung

für den Masterstudiengang
Geoingenieurwesen und Nachbergbau
an der Technischen Hochschule Georg Agricola

**Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH**

vom 07.02.2013
in der Fassung vom 01.06.2016

**Hochschulprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Geotechnik und Bergbau
an der Technischen Hochschule Georg Agricola
staatlich anerkannte Hochschule der DMT
– nachfolgend THGA –
vom 07.02.2013 in der ersetzenden Fassung vom 01.06.2016**

Aufgrund der § 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und des § 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 in der Fassung vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die THGA die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Studienordnung, Abteilung Bergbau und Energie in NRW bei der Bezirksregierung Arnsberg
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Studienberatung
- § 5 Beginn, Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang (Module/Leistungspunkte)
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wahl von Anwendungsschwerpunkten im Studium
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen; Zusatzmodule
- § 14 Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Durchführung von Prüfungen
- § 16 Klausurarbeiten und Schriftliche Ausarbeitungen
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Teilnahmenachweise
- § 19 Entfällt
- § 20 Entfällt
- § 21 Inhalt der Masterarbeit
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Ergebnis der Masterprüfung
- § 26 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement
- § 27 Entfällt
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Inkrafttreten

Anlage 1 Prüfungsplan

§ 1

Geltungsbereich, Studienordnung, Abteilung Bergbau und Energie in NRW bei der Bezirksregierung Arnsberg

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Geoingenieurwesen und Nachbergbau des Wissenschaftsbereiches Geoingenieurwesen, Bergbau und Technische Betriebswirtschaft der THGA.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung, die Inhalte und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderung der beruflichen Praxis regelt.
- (3) Die Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW bei der Bezirksregierung Arnsberg ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und zu allen Prüfungen zu entsenden. Der Vertreter ist befugt, Einblick in alle Prüfungsvorgänge zu nehmen und an allen Erörterungen und Beratungen mitzuwirken.

§ 2

Ziel des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Der Masterstudiengang Geoingenieurwesen und Nachbergbau führt das mit dem Bachelor-Grad oder dem Diplom-Grad abgeschlossene Hochschulstudium der Bachelorstudiengänge „Geotechnik und Angewandte Geologie“, „Rohstoffingenieur“ und „Vermessungswesen“ oder eines vergleichbaren Studiums in sich selbstständig weiter.
- (2) Das Ziel des Studiums ist unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) der Erwerb von erweiterten Fach- und Methodenkenntnissen durch eine praxisbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie sowohl zur wissenschaftlichen Arbeit und zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, als auch zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher und ingenieurmäßiger Methoden bei der Erarbeitung von praxismgerechten Problemlösungen unter Einschluss verantwortlichen Handelns befähigt werden. Außerdem sollen für die Berufstätigkeit das Verständnis für wirtschaftliche, technische und soziale Zusammenhänge entwickelt sowie die erforderlichen Kenntnisse für die wechselnden Aufgaben im Berufsleben vermittelt und erweitert werden.
- (3) Durch die Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit in den Bereichen des Geoingenieurwesens und des Nachbergbaus die notwendigen Qualifikationen erworben haben und befähigt sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse selbstständig zu arbeiten. Ethik und Nachhaltigkeit finden hierbei Berücksichtigung.
- (4) Aufgrund der in Gesamtheit bestandenen Modulprüfungen wird der akademische Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M.Eng.“ verliehen.
- (5) Mit dem akademischen Grad „Master of Engineering“ wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Der Masterabschluss ist entsprechend § 67 Abs. 4 HG Zugangsvoraussetzung zum Promotionsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung.

§ 3

Zulassung zum Studium

- (1) Für den Masterstudiengang Geoingenieurwesen und Nachbergbau kann eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen werden, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein mit dem Bachelor-Grad oder Diplom-Grad abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich „Geotechnik und Angewandte Geologie“, „Rohstoffingenieur“ oder „Vermessungswesen“ oder ein inhaltlich vergleichbares Studi-

um nachweisen kann. Des Weiteren gelten die Qualifikationen und sonstige Zugangsvoraussetzungen gemäß § 49 Hochschulgesetz (HG).

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein qualifizierter Abschluss in einem Studium gemäß Abs. 1 mit mindestens 180 LP Studienumfang und der Gesamtnote 3,0 oder besser. Weist der Studienabschluss gemäß Abs. 1 nicht die geforderte Mindestnote auf, so kann für den Einzelfall eine Einschreibung in das Studium bzw. die Zulassung zum Studium erfolgen. Die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch eine gemäß Zulassungsordnung gebildete Zulassungskommission. Das Verfahren regelt die Zulassungsordnung. Die Eignung zum Studium ist im Zweifelsfall in einem Zulassungsgespräch nachzuweisen. Ausschlaggebende Kriterien zur Bewertung der Eignung des Bewerbers im Rahmen des Zulassungsgesprächs sind eine gesonderte Feststellung der fachlichen Qualifikation, die Feststellung einer besonderen Leistung im Bereich Geoingenieurwesen und Nachbergbau oder die Feststellung einer dem Lebenslauf zu Grunde liegenden besonderen Benachteiligung.

(3) Für den Masterstudiengang Geoingenieurwesen und Nachbergbau kann auch eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen werden, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein anderes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium mit dem Bachelor-Grad bzw. Diplom-Grad abgeschlossen hat. Solche Einschreibungen bzw. Zulassungen sind nur dann vorzunehmen, wenn die fachinhaltlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Geoingenieurwesen und Nachbergbau gegeben sind und die Studienziele nach § 2 Abs. 2 HPO erreicht werden können. Dasselbe gilt für ingenieurwissenschaftliche Studienabschlüsse außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, die mindestens den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertig sind und eine Abschlussarbeit enthalten.

Die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch eine gemäß Zulassungsordnung gebildete Zulassungskommission. Das Verfahren regelt ebenfalls die Zulassungsordnung. Die Eignung zum Studium ist im Zweifelsfall in einem Zulassungsgespräch nachzuweisen. Für das Zulassungsgespräch gelten die unter Abs. 2 genannten Kriterien.

(4) Für die Zulassung zum Studium von Menschen mit Behinderung findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen auf Grundlage der Behindertenrechtskonvention Anwendung (BGBl II, 2008,1419).

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung.

(6) Für den jeweiligen Masterstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Eine Zulassung ist jedoch möglich, wenn die Prüfung, die endgültig nicht bestanden wurde, nicht zu den notwendigen Prüfungselementen des jeweiligen Masterstudiengangs gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung die Zulassung zum Studium versagt wird.

§ 4 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des zuständigen Wissenschaftsbereiches. Sie erfolgt durch die / den von der zuständigen Vizepräsidentin / dem zuständigen Vizepräsidenten beauftragte(n) Studienfachberaterin / Studienfachberater des Wissenschaftsbereiches und unterstützt die Studierenden – unter Wahrung der Grundsätze der Freiheit des Studiums – in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und bei der Wahl von Anwendungsschwerpunkten.

(2) Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident orientiert sich bis nach Ende des dritten Semesters über den bisherigen Studienverlauf. Studierenden, die bis dahin weniger als 20 Leistungspunkte erreicht haben, wird durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten eine verbindliche Studienberatung gemäß § 36 Grundordnung angeboten.

§ 5

Beginn, Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang (Module/Leistungspunkte)

- (1) Das Studium ist für den Beginn zum Wintersemester ausgelegt. Der Beginn des Studiums zum Sommersemester ist grundsätzlich durch Einstieg in den laufenden Lehrbetrieb möglich. Eine eingehende Studienberatung fördert den Einstieg.
- (2) Das Studium zeichnet sich durch einen Arbeitsumfang von 120 Leistungspunkten aus. Es umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium in Teilzeitform durchführen. Die THGA stellt zur Förderung des Studienerfolgs sicher, dass möglichst in keiner Lehrveranstaltung Kenntnisse über Lehrinhalte vorausgesetzt werden, die erst später im Studium vermittelt werden.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, denen Leistungspunkte (LP) gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) zugeordnet sind. Die Spezifikationen der Module sind in der Studienordnung aufgeführt.
- (4) Pflichtmodule des Studiums sind die je nach Vorstudium vorgegebenen Angleichungsmodule, die Anwendungsschwerpunkt übergreifenden Module und die Module des gewählten Anwendungsschwerpunktes entsprechend des Studienverlaufsplans der Studienordnung. Zusatzmodule sind freiwillig und können aus dem Studienangebot der THGA frei gewählt werden.
- (5) Es ist den Studierenden auf schriftlichen Antrag gestattet, einmalig im Studium den gewählten Anwendungsschwerpunkt ihres/seines Studienganges zu wechseln (§ 11), unter der Voraussetzung, dass der Studierende in keinem gewählten Pflichtmodul eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zur Teilnahme an den teilnahmepflichtigen Veranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet; die Verantwortung der zuständigen Vizepräsidentin oder des zuständigen Vizepräsidenten gemäß § 27 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, davon
 - a. sechs Mitglieder der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern,
 - b. drei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - c. drei Studierende.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt. Nähere Einzelheiten zur Wahl, Aufgabenzuweisung sowie zu Verfahren und Beschlussfassungen im Prüfungsausschuss werden in einer im Benehmen mit dem Senat erlassenen Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten

und dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform des Studienverlaufsplans, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ihnen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden.

(2) Die Prüfenden sollen in dem zu prüfenden Fach selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern im Sinne des Abs. 2 zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 23 Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfenden in der Regel spätestens zwei Monate vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung auf einer hochschulöffentlichen Plattform ist ausreichend. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diejenigen Lehrenden, die ein Modul bzw. dessen Teilmodule gemäß Vorlesungsplan für einen bestimmten Teilnehmerkreis aktuell lehren oder gelehrt haben, zugleich Prüfende sind. Sie sind bei Klausurarbeiten für die Aufgabenstellungen bzw. bei mündlichen Prüfungen für deren Abhaltung zuständig. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob zusätzlich weitere Prüfer bestellt werden müssen. Nach der Bekanntgabe der jeweils Prüfenden ist ein kurzfristiger Wechsel von Prüfenden nur aus zwingenden Gründen zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die entsprechenden Verpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(6) Den Prüfenden und Beisitzenden ist diese Prüfungsordnung bekannt zu geben.

(7) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Verschwiegenheit.

(8) Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Hochschulprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen der THGA gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Die bzw. der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des jeweiligen Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht bestandenen oder erbrachten Leistungen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(5) Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Abs. 6 HG werden auf schriftlichen Antrag angerechnet.

(6) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen (§ 63 Abs. 2 Satz 3 HG) auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen.

(8) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Regelfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden. Die Entscheidung über die Anerkennung soll innerhalb von spätestens 2 Monaten ab dem vollständigen Erhalt aller erforderlichen Unterlagen erfolgen.

(9) Die Entscheidung über die Nichtanerkennung von inländischen oder ausländischen Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen oder sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen ergeht durch Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|----------------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht bestanden (n.b.) | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Wenn eine Prüfung bestanden wurde, werden dem Prüfling die der Prüfung zugeordneten Leistungspunkte gemäß der studiengangspezifischen Anlage vergeben.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, bewerten sie die Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten ergibt ein rechnerischer Wert

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| – bis einschließlich 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| – über 1,5 bis einschließlich 2,5 | die Note „gut“, |
| – über 2,5 bis einschließlich 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| – über 3,5 bis einschließlich 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| – über 4,0 | die Note „nicht bestanden“. |

(5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Beurteilung von Prüfungsleistungen ist den Prüflingen grundsätzlich spätestens bis sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen, abgesehen von der Masterarbeit, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. § 16 Abs. 6 bleibt davon unberührt.

(2) Die Masterarbeit kann bei „nicht bestandener“ Leistung einmal wiederholt werden.

(3) Die wiederholte Masterarbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG werden in diese Frist nicht eingerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruches hat grundsätzlich die Exmatrikulation zur Folge.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfung der Prüfungsform Klausurarbeit kann im Regelfall nicht wiederholt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Studierenden zweimal einen Versuch zur Notenverbesserung einer Prüfung gewähren. Eine genehmigte Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Die bessere Note gilt.

§ 11

Wahl von Anwendungsschwerpunkten im Studium

Mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Modulprüfung, die ausschließlich einem Anwendungsschwerpunkt als Pflichtmodul zugeordnet ist, ist der Anwendungsschwerpunkt verbindlich festgelegt. Vom Antrag kann gemäß § 14 Abs. 3 fristgerecht zurückgetreten werden. Ansonsten kann der Anwendungsschwerpunkt nur einmal im Studium ausgetauscht werden (§ 5 Abs. 6). Die Anwendungsschwerpunkte definiert die Studienordnung.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung, tritt er ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung zurück oder erbringt er bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ (n.b.) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; im Falle des Rücktritts hat der Prüfling ferner noch während der Prüfung eine entsprechende mündliche Anzeige gegenüber der bzw. dem Prüfenden oder Aufsichtsführenden vorzunehmen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit eines Prüflings ist von diesem ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe als triftig an, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Hat der Prüfling die Prüfung beendet und die geforderte Ausarbeitung abgegeben, so ist die Prüfung nach dem erzielten Ergebnis zu bewerten; ein Rücktritt von einer abgelegten Prüfung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss zur Auswahl benannt wurde, verlangen. Die Kosten eines vertrauensärztlichen Attestes trägt die Hochschule.

(4) Unternimmt es ein Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, ist der Sachverhalt durch den bzw. die Prüfende(n) oder Aufsichtsführenden festzustellen und aktenkundig zu machen. Der oder die Prüfer entscheiden je nach der Schwere der Täuschung bzw. des Täuschungsversuchs, ob eine Sanktion unterbleibt oder die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (n.b.) bewertet wird und die Täuschung bzw. der Täuschungsversuch im Prüfungsamt aktenkundig gemacht wird.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (n.b.) zu bewerten ist und ob die Störung im Prüfungsamt aktenkundig gemacht wird.

(6) In schwerwiegenden Fällen der Täuschung und des Ordnungsverstoßes kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

(7) Wer vorsätzlich gegen eine der Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Hochschulprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 6 sind dem Prüfling durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen; Zusatzmodule

(1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können. Die Lernergebnisse der Studierenden werden anhand der in den Modulbeschreibungen beschriebenen Lernziele des Moduls bewertet.

(2) Die Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Soll die Prüfung in englischer Sprache erfolgen, so legt der Prüfungsausschuss dieses gleichzeitig mit Bekanntgabe der Prüfungsdauer und der Prüfungsform gemäß der Frist in Absatz 3 fest.

(3) Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit gemäß § 16 mit einer Bearbeitungszeit von ein bis drei Zeitstunden, einer Schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 16 oder aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 17 von 20 bis 40 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und Prüfungsdauer im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung verbindlich fest. Im Benehmen mit der oder dem Prüfenden wird dabei darauf geachtet, dass über den gesamten Studiengang gesehen alle durch die Hochschulprüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsformen Anwendung finden.

(4) In Modulprüfungen, die sich auf seminaristische Veranstaltungen, Projekte oder Praktika beziehen, kann die Prüfung ganz oder teilweise im Wege fortlaufender Bewertungen während des Semesters in der Prüfungsform „Schriftliche Ausarbeitung“ erfolgen. Ansonsten gelten die Regelungen wie für schriftliche Ausarbeitungen nach § 16.

(5) Für die in § 13 Abs. 4 genannten Veranstaltungen gelten nicht die Fristen gemäß § 13 Abs. 3.

(6) Studierende können sich in weiteren als in den in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung aus dem Lehrangebot der THGA unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf schriftlichen Antrag des Prüflings nicht in das Masterzeugnis aufgenommen. Die Ergebnisse gehen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. § 10 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu Prüfungen ist von Studierenden innerhalb der Anmeldefrist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Anmeldefrist wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Der Antrag wird in der Regel über das elektronische Anmeldeverfahren gestellt.

(2) Innerhalb der Anmeldefrist kann der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung im Rahmen des elektronischen Anmeldeverfahrens ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche von den Studierenden selbst zurückgenommen werden. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Abmeldung von der Prüfung nicht möglich. § 12 bleibt unberührt.

(3) Beantragt ein Prüfling erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Anwendungsschwerpunkt und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist die Festlegung auf diesen Anwendungsschwerpunkt verbindlich. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt. § 11 bleibt unberührt.

(4) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der THGA eingeschrieben oder als Zweit-
hörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(5) Für die Zulassung zu den Prüfungen sind nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Teilnahmenachweise als
Prüfungsvorleistungen gemäß dem Prüfungsplan (siehe Anlage 1) zu erbringen. Für Lehrveranstaltungen,
deren Lernziel nicht ohne Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann,
kann die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden. Dies ist nur dann
der Fall, wenn das Anwesenheitserfordernis zur Erreichung des konkreten Lernzieles offensichtlich unabdingbar ist.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absätzen 1, 4, und 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten
Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling nicht dem Prüfungsamt unverzüglich anzeigt, dass seine Prüfungsanmeldung
nicht bestätigt wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung versagt werden, wenn ein Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes
ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist
verloren hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Durchführung von Prüfungen

(1) Die Prüfungstermine sind so anzusetzen, dass hierdurch in der Regel keine Lehrveranstaltungen
entfallen.

(2) Für jede Prüfung der Prüfungsform Klausurarbeit oder Mündliche Prüfung werden maximal zwei
Prüfungstermine in jedem Semester angesetzt. Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss
festgesetzt und mindestens zwei Monate vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.

(3) Ein Prüfling muss sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der oder des Aufsichtführenden
durch einen für eine Identitätsfeststellung geeigneten amtlichen Ausweis in lateinischen Schriftzeichen
mit Lichtbild oder durch seinen Studierendenausweis ausweisen, andernfalls ist sie oder er von der
Prüfung auszuschließen.

(4) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er
wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehe-
nen Form abzuleisten, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in
einer anderen Form oder Dauer zu erbringen. Der Prüfungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass
durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit
ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere
Nachweise vom Prüfling fordern. Der vom Prüfungsausschuss genehmigte Benachteiligungsausgleich
ist umgehend nach der Anmeldung zur Prüfung den Prüfern anzuzeigen.

§ 16 Klausurarbeiten und Schriftliche Ausarbeitungen

(1) Klausurarbeiten sind schriftliche oder softwaregestützte Prüfungsleistungen, die unter Aufsicht
stattfinden.

(2) In den Klausurarbeiten und Schriftlichen Ausarbeitungen sollen Studierende in vorgegebener Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden können.

(3) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit und in einer ggf. anberaumten zugehörigen mündlichen Ergänzungsprüfung verwendet werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist durch die Prüfenden bis zum Ende des Prüfungsanmeldezeitraumes gemäß § 14 Abs. 1 auf einer hochschulöffentlichen Plattform bekannt zu geben.

(4) Eine schriftliche Ausarbeitung ist die Lösung einer Aufgabe, die der Prüfende der oder dem Studierenden im Verlauf des Semesters stellt. Er erarbeitet in vorgegebener Zeit eine schriftliche Lösung und legt diese vor, gegebenenfalls ergänzt um praktische Tätigkeiten (z.B. Labor, Werkstatt oder Gelände) und/oder eine Kurzpräsentation mit Diskussion von insgesamt ca. 15 Minuten Dauer.

(5) Legt der Prüfungsausschuss als Prüfungsleistung eine Klausurarbeit oder eine Schriftliche Ausarbeitung fest, ist die Bewertung in der Regel bis sechs Wochen nach dem Prüfungstermin durch das Prüfungsamt zu veröffentlichen.

(6) Vor einer Festsetzung der Note „nicht bestanden“ (n.b) nach der letzten Wiederholung einer Prüfung in Form einer Klausurarbeit oder Schriftlichen Ausarbeitung kann der Prüfling sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Diese Regelung kann für nur zwei Prüfungen in Anspruch genommen werden. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses auf einen unverzüglich eingereichten schriftlichen Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern der Prüfung gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (n.b) als Ergebnis einer Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 oder 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 (Versäumnis, Rücktritt und Täuschung) keine Anwendung.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) Für mündliche Prüfungen gelten die Regelungen für Klausurarbeiten (§ 16) entsprechend, ausgenommen § 16 Abs. 6.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines weiteren Prüfenden oder einer oder eines Beisitzenden abgelegt. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Geprüften.

§ 18 Teilnahmenachweise

(1) Lehrveranstaltungen wie Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen oder vergleichbare Lehrveranstaltungen, bei denen die Anwesenheit offensichtlich unabdingbar ist, werden mit einem Teilnahmenachweis (TN) abgeschlossen. Bei erfolgreicher Teilnahme wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die keine Bewertung enthält. Diese Teilnahmenachweise sind in der Regel Prüfungsvorleistungen (PVL).

(2) Teilnahmenachweise werden aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme nach Durchführung und Dokumentation der Aufgaben ausgestellt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen ist die zulässige Fehlzeit am Lernziel der jeweiligen Lehrveranstaltung auszurichten und umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit bis zu 30% der angesetzten Kontaktzeit. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und gibt diese bekannt.

(3) Die anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung als solche auszuweisen.

(4) Für die Erbringung von Teilnahmenachweisen findet bei einer ständigen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorschrift des § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 19 Entfällt

§ 20 Entfällt

§ 21 Inhalt der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass ein Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig mit den in der Anwendung erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten und in einen fachübergreifenden Zusammenhang zu stellen. Die Masterarbeit ist entweder eine eigenständige Untersuchung oder betrachtet ein bekanntes Thema unter neuen Aspekten.

(2) Die Masterarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb der THGA bearbeitet werden. Der Prüfling hat das Recht, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling unverzüglich ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Prüflinge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und jeder Prüfling mit seinem Anteil die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu beantragen. In dem Antrag sollen zwei Prüfende für die Masterarbeit (§ 23 Abs. 7) sowie zum Kolloquium (§ 24 Abs. 3) vorgeschlagen werden. Die Vorschläge bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Prüfenden auf dem Antragsformular. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit beizufügen.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in den Modulen des Masterstudiengangs Georingenieurwesen und Nachbergbau mindestens die Module 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 erfolgreich absolviert hat.

§ 23 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sowie die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgen durch den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dieser dem Prüfling das gestellte Thema und die Betreuenden bekannt gibt. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Masterarbeit ist in einer Bearbeitungszeit bis zu 6 Monaten entsprechend einem Workload von 17 Leistungspunkten abzuschließen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Fristen abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern. Eine Prüferin oder ein Prüfer der Arbeit muss zu dem Antrag gehört werden. Die Möglichkeit der Beantragung der Aussetzung des Verfahrens aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen des Bearbeitungszeitraumes ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer „nicht bestanden“ bewerteten Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer ständigen Behinderung eines Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Sie ist fristgemäß in dreifacher schriftlicher und einfacher digitaler Ausfertigung über das Prüfungsamt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Zusätzlich ist eine Zusammenfassung der Masterarbeit (Abstract) in deutscher und englischer Sprache anzufertigen, die sowohl in den Anhang der Masterarbeit integriert werden muss als auch in Datei- und gesonderter Papierform bei der Prüferin oder dem Prüfer der Masterarbeit abzugeben ist. Näheres können die „Hinweise zur Anfertigung von Abschlussarbeiten“ regeln.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Prüflinge schriftlich per eidesstattlicher Versicherung zu erklären, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (n.b.) bewertet.

(7) Für die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit werden vom Prüfungsausschuss zwei Prüfende bestellt. Mindestens einer der Prüfenden soll eine Professorin oder ein Professor der THGA sein; hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, sofern einer der prüfenden Personen nach § 65 HG NRW prüfungsberechtigt und darüber hinaus promoviert und hauptamtlich an der THGA tätig ist sowie über einen Fachbezug zu der zu bewertenden Abschlussarbeit verfügt.

(8) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Masterarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(9) Die Bewertung der Masterarbeit ist den Prüflingen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

§ 24 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, es ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachgebietsübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wessen Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist. Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern gemäß § 17 Abs. 5 widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit der Zulassung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen bzw. Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 23 Abs. 8 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Für das Kolloquium finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 17).

(4) Im Fall einer ständigen Behinderung eines Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach der Hochschulprüfungsordnung vorgesehenen Module erfolgreich abgeschlossen sind. Insgesamt werden mit dem Bestehen der Masterprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ (n.b) bewertet worden ist oder als „nicht bestanden“ bewertet gilt. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings stellt der Prüfungsausschuss nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Studierende, die die THGA ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Übersicht über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 26

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen mit der Masterarbeit gemäß § 9 gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Noten von Zusatzmodulen bleiben dabei unberücksichtigt.

(2) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala ist bei der Abschlussnote zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS-Note	Anteil der Studierenden mit bestandener Prüfung an der Gesamtzahl der Prüflinge mit bestandener Prüfung
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Grundlage der Berechnung der ECTS-Noten sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0.

(3) Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind die Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs zu erfassen, die im Zeitraum der letzten 36 Monate – gerechnet vom Monat der Zeugnisausstellung – ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung der ECTS-Note umfasst mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 36 Monaten nicht erreicht, ist der Zeitraum zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann für einzelne Module die ECTS-Note auf schriftlichen Antrag ausgewiesen werden. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die ECTS-Note wird erstmalig ausgewiesen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen.

(6) Ist die Masterprüfung gemäß § 25 Abs. 1 bestanden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema der Masterarbeit, die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Ferner ist neben dem Studiengang der gewählte Anwendungsschwerpunkt anzugeben. Es werden auch die Zusatzmodule gemäß § 13 Abs. 8 mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen. Diese Noten gehen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(7) Das Masterzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird mit dem Dienstsiegel der THGA versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(8) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird der akademische Grad „Master of Engineering“ mit Angabe des Studienganges und des Anwendungsschwerpunktes beurkundet. Die Masterurkunde wird von der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der THGA versehen. Auf schriftlichen Antrag erfolgt die Ausstellung einer Urkunde in englischer Sprache.

(9) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache vom Prüfungsausschuss ausgestellt. Das Diploma Supplement informiert über die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Von Studierenden ist dem Prüfungsamt rechtzeitig bekannt zu geben, inwieweit im Studium besondere Leistungen bzw. Tätigkeiten erbracht wurden, z.B. Mitwirkung in akademischen Gremien und Gremien der studentischen Selbstverwaltung, Praktika im Ausland, Auslandssemester.

§ 27 Entfällt

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfer zu stellen. Die Einsichtnahme findet in den Räumlichkeiten der THGA statt; die Prüfenden bestimmen den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(2) Der Prüfling hat keinen Anspruch auf die Anfertigung von Kopien, Abschriften oder Fotos der Prüfungsakten im Rahmen der Einsichtnahme. Das Recht zur Anfertigung von Notizen bleibt hiervon unberührt.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung hierüber vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein korrigiertes Prüfungszeugnis bzw. eine korrekte Bescheinigung neu zu erstellen und auszugeben.

(5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 ausgeschlossen.

(6) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 30 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Prüfungsamt einzulegen. Wird einem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein schriftlicher Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Gültigkeit in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungsordnung vom 07.02.2013 in der Fassung vom 27.01.2016 und gilt für die hiernach Studierenden rückwirkend.

(2) Die Regelung des § 6 löst darüber hinaus alle in übrigen Prüfungsordnungen der THGA enthaltenen Regelungen zu Prüfungsausschüssen ab. Sie tritt abweichend von Abs.1 erst am Tag nach der auf die Wahl der Ausschussmitglieder durch den Senat folgenden konstituierenden Sitzung des neuen Prüfungsausschusses in Kraft. Der Präsident gibt den Tag des Inkrafttretens hochschulöffentlich bekannt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Hochschule Georg Agricola vom 07.02.2013, 09.07.2013, 03.02.2015, 07.07.2015, 26.01.2016 und 26.04.2016.

Bochum, 01.06.2016

Prof. Dr. Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola

Anlage 1: Prüfungsplan zur Hochschulprüfungsordnung für den Masterstudiengang Geoingenieurwesen und Nachbergbau

Prüfungsplan Master Geoingenieurwesen und Nachbergbau

Teilzeit

Pflichtmodule

Modulname	LP	PL	Se TZ
Angleichungsschwerpunkt I (1 von a/b/c)		siehe Angleichungsschwerpunkte	
Angleichungsschwerpunkt II (1 weiterer von a/b/c)		siehe Angleichungsschwerpunkte	
Gebirgsmechanik von Lagerstätten	10	MP 5	2
Gebirgsmechanisches Verhalten von Lagerstätten	5		
Bergbaubedingte Bodenbewegungen und deren Folgen	5		
Bergbauliche Verfahrenstechnik	6	MP 6	3
Verfahrenstechnik Übertageabbau	3		
Verfahrenstechnik Untertageabbau	3		
Geotechnische Sicherungstechnik	10	MP 7, TN	3
Geotechnische Sicherungstechnik (Tagebau)	4		
Geotechnische Sicherungstechnik (Tiefbau)	6		
Recht	6	MP 8	3
Historische Rechtsgrundlagen des Bergbaus	2		
Aktuelle Rechtsgrundlagen des Bergbaus	2		
Angrenzende Rechtsgrundlagen zum Bergbau	2		
Hydrogeologie	11	MP 9, TN	4
Hydrogeologie I	5		
Hydrogeologie II	6		
Oberflächenbelastungen	11	MP 10, TN, TN	4
Ausgasungen an der Tagesoberfläche	3		
Bodenalllasten	5		
Bodenmanagement	3		
Betriebswirtschaftliche Aspekte	7	MP 11	4
Betriebswirtschaftliche Aspekte bei Sanierungen	3		
Finanzielle Bewertung von Alllasten	2		
Statistik und Risikobewertung	2		
Anwendungsschwerpunkt (1 von A/B)		siehe Anwendungsschwerpunkte	
Masterarbeit und Kolloquium	20	MP 14	6
Masterarbeit	17		
Kolloquium	3		

-Angleichungsschwerpunkte-

Angleichungsschwerpunkt Geotechnik (a)

Modulname	LP	PL	Se TZ
Boden- und Felsmechanik	6	MP 1a / 3a, TN	1
Hydromechanik	4	MP 2a / 4a, TN	1

Angleichungsschwerpunkt Rohstoffe / Bergbau (b)

Modulname	LP	PL	Se TZ
Lagerstätten der Metallrohstoffe, Salzgesteine und fossilen Energierohstoffe	4	MP 1b / 3b	1
Planung und Aufschluss	6	MP 2b / 4b	1
Aus- und Vorrichtung	4		
Abbauverfahren	2		

Angleichungsschwerpunkt Vermessung (c)

Modulname	LP	PL	Se TZ
Vertiefung der Kenntnisse Lage- und Höhenmessverfahren	4	MP 1c / 3c, TN	1
Vertiefung der Kenntnisse der Landesvermessung	6	MP 2c / 4c	1
Höhennetze, Schwerenetze, Referenzsysteme	3		
Lagenetze, Koordinatensysteme, Referenzsysteme	3		

-Anwendungsschwerpunkte-

Anwendungsschwerpunkt Geo- / Bauingenieurwesen (A)

Modulname	LP	PL	Se TZ
Bautechnik	14	MP 12A, TN	5
SiGeKo auf Baustellen II	5		
Sanierung von Bergschäden	2		
Sanierung von Bodenaltlasten und Ausgasungen	2		
Baustatik	5		
Numerische Modellierung	5	MP 13A, TN	5

Anwendungsschwerpunkt Nachnutzung / Markscheidewesen (B)

Modulname	LP	PL	Se TZ
Markscheide- und Berechtsamswesen	12	MP 12B	5
Historische Kartenwerke	4		
Allgemeine Kartenwerke	4		
Berechtsamswesen	4		
Entwicklung von Nachnutzungsmöglichkeiten	7	MP 13B, TN, TN	5

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,
MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis